

Frühe Selbstentlastung der Wehrmachtrichter – späte Rehabilitierung ihrer Opfer

Vortrag von Prof. em. Dr. Wolfram Wette,
Historisches Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.,
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V.“
aus Anlass der Eröffnung der Wanderausstellung
„‘Was damals Recht war...‘. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“,
veranstaltet von der Volkshochschule Ludwigsburg, dem Förderverein Zentrale Stelle, dem
Staatsarchiv Ludwigsburg und der Stolperstein-Initiative,
am Dienstag, 7. Mai 2013, um 19 Uhr, im Staatsarchiv Ludwigsburg, Arsenalplatz 3.

Zunächst möchte ich den Veranstaltern für ihre freundliche Einladung danken, zur Eröffnung der Ausstellung „‘Was damals Rechts war...‘. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“ zu Ihnen zu sprechen. Auch möchte ich der Volkshochschule Ludwigsburg, dem Förderverein Zentrale Stelle, dem Staatsarchiv Ludwigsburg und der Stolperstein-Initiative dafür danken, dass sie diese Ausstellung, die seit 2007 auf Wanderschaft ist, nach Ludwigsburg geholt haben und dass sie ein ansprechendes Begleitprogramm organisiert haben.

Den Anstoß zur Produktion dieser Ausstellung gab Professor Manfred Messerschmidt. Der Historiker und Jurist war in den 1970er und 1980er Jahren Leitender Historiker des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Freiburg. Später engagierte er sich als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“. Ludwig Baumann, der Sprecher dieser Bundesvereinigung, drängte unermüdlich auf die Realisierung dieser Idee. Dabei waren viele Widerstände zu überwinden, die unter anderem mit einer unterschiedlichen politischen Bewertung der NS-Justiz und ihrer Opfer zu tun hatten. Verwirklicht wurde das Projekt schließlich von Historikern der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin, besser bekannt unter dem Begriff „Holocaust-Mahnmal“.

Die Ausstellung verfolgt das Ziel, den Opfern der NS-Militärjustiz einen angemessenen Platz in der Erinnerung zu schaffen. In den Blick kommt in erster Linie die Zeit des Nationalsozialismus, und dort wiederum das System der Wehrmachtjustiz und deren Opfer, nämlich der Kriegsdienstverweigerer, Deserteure, der sogenannten Wehrkraftzersetzer, der wegen Kriegsverrats Verurteilten. Gezeigt werden weiterhin Zivilisten, die von deutschen Militärgerichten verurteilt wurden. Bei ihnen handelte es sich zumeist um Widerstandskämpfer in den von Deutschland besetzten Ländern Europas. Darüber hinaus wird in der Ausstellung auch die Nachkriegszeit thematisiert. Hier finden wir Informationen zur Entschädigung der Opfer beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen in den beiden deutschen Staaten und um den Kampf um die politische, moralische und rechtliche Rehabilitierung der Opfer.

Das Thema meines Vortrages lautet: „Frühe Selbstentlastung der Wehrmachtrichter - späte Rehabilitierung ihrer Opfer“. Ich möchte beleuchten, wie nach dem Kriegsende 1945 in der deutschen Bundesrepublik mit diesem Thema umgegangen wurde. Besonders interessiert – *erstens* - die Frage, weshalb es mehr als ein halbes Jahrhundert dauerte, bis sich die Einsicht durchsetzte, dass hier eine Unrechtsjustiz am Werk war, die eine große Blutschuld auf sich geladen hat. Damit ist – *zweitens* – die Frage unmittelbar verbunden, weshalb die Opfer dieser Justiz so spät rehabilitiert wurden. Zum Schluss – *drittens* - möchte ich ein aktuelles politisches Problem ansprechen. Es geht um die Frage, ob wir heute in Deutschland erneut Gefahr laufen, trotz der abschreckenden Lehren der Vergangenheit Wege zu einer militärischen Sonderjustiz zu beschreiten.

Der beispiellose Skandal: 30 000 Todesurteile

Ausgangspunkt unserer Betrachtungen ist der beispiellose Skandal, dass die Wehrmachtjustiz in den Jahren 1939-1945 – glaubwürdigen Hochrechnungen zufolge - etwa 30.000 Todesurteile fällte, von denen mehr als 20.000 auch vollstreckt wurden. Das heißt, dass sich das Wirken der Wehrmachtjustiz auf dramatische Weise in ihrer exzessiven Todesstrafenpraxis manifestierte.¹ Die hauptsächlichen Delikte, die zu Todesstrafen führten, waren Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Kriegsverrat, also Handlungen, in denen man den Widerstand des kleinen Mannes in Uniform erkennen kann. Die massenhafte Verhängung von Todesstrafen stellte – in der rückblickenden Bewertung -

eine Terrormaßnahme dar, die im Dienste der deutschen Kriegführung und der Aufrechterhaltung der totalitären Diktatur Hitlers stand.

Sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich steht die besagte Bilanz an Todesstrafen in einem äußerst negativen Lichte da.² Gleichwohl wäre es vorschnell, der NS-Militärjustiz den zweifelhaften Ruhm zu lassen, in ihrer Brutalität historisch einmalig gewesen zu sein. Denn die Militärjustiz der Roten Armee soll während des Zweiten Weltkrieges sogar 150 000 Todesurteile gefällt und vollstreckt haben.³ Diese Angabe stammt von dem Berater der russischen Präsidenten Jelzin und Gorbatschow, Alexander Jakowlew. Er äußerte sich dazu in einem Gespräch mit deutschen Militärhistorikern am 27. April 2002 in Freiburg. Ob diese Zahl empirisch abgesichert ist, muss allerdings offen bleiben.

Hitlers Kritik an der Milde der Militärrichter im Weltkrieg 1914–1918

Was motivierte die deutschen Militärrichter zu ihrer mörderischen Urteilspraxis während des Zweiten Weltkrieges? Die Antwort auf diese Frage erschließt sich nicht ohne einen Rückblick auf den Ersten Weltkrieg und auf die Zwischenkriegszeit. Im Großen Krieg von 1914 bis 1918 hatte die deutsche Militärjustiz eher maßvoll operiert. Sie hatte nur etwa 150 Todesurteile gefällt, von denen 48 vollstreckt wurden, weniger als in der britischen und in der französischen Armee. Aber gerade wegen dieser zurückhaltenden Rechtsprechung waren die Kriegsrichter nach dem Ende des Krieges in die Schusslinie der Nationalisten im Lande geraten. Insbesondere Hitler und die Nationalsozialisten machten den Militärjuristen nunmehr den schweren Vorwurf, sie seien nicht hart genug vorgegangen. Gegenüber Defätisten, Deserteuren und „Drückebergern“ hätten sie zu große Milde walten lassen und daher keine abschreckende Wirkung entfaltet. Damit aber hätten sie, zumal in der Endphase des Krieges, – ebenso wie die Juden, die Sozialisten, die Demokraten und die Pazifisten – ihren Teil zum militärischen Zusammenbruch Deutschlands beigetragen.⁴ So wurden die Angehörigen der deutschen Militärjustiz der Jahre 1914–1918 zu ihrem großen Entsetzen zu einem Teil der Dolchstoßlegende. Diese besagte bekanntlich, „die Heimat“ habe der kämpfenden Front den Dolch in den Rücken gestoßen und damit die Niederlage Deutschlands verursacht. Im Zweiten Weltkrieg wurde die Dolchstoßlegende dann zur Begründung radikalster Durchhaltemaßnahmen herangezogen.⁵

Vorwürfe der besagten Art wollten sich die Militärrichter der NS-Zeit nicht noch einmal machen lassen. Daher kamen sie während des Zweiten Weltkrieges in einer Art von

vorausgehendem Gehorsam Hitlers Aufforderung nach, gegenüber Deserteuren und anderen unbotmäßigen Soldaten keine Gnade walten zu lassen. Die rigide Todesurteilspraxis in den Jahren 1939 bis 1945 war also auch eine Reaktion auf die nationalistische Kritik an der angeblichen Laschheit der Kriegsrichter im Ersten Weltkrieg.

Wirkungsfelder der Wehrmachtjuristen

Die empörende Zahl von 30 000 Todesurteilen, die während des Zweiten Weltkrieges von der Wehrmachtjustiz verhängt wurden, lässt den Betrachter häufig übersehen, dass die deutschen Militärjuristen bereits in den so genannten Friedensjahren, also zwischen 1934 und 1939 – selbständig und aus eigener Überzeugung im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie aktiv tätig waren. Militärjuristen formulierten die Kriegssonderstrafrechtsverordnung und die Kriegsstrafverfahrensordnung, gesetzliche Regelungen also, die dazu dienten, die Zustimmung zu einer totalen völkischen Kriegspolitik auch mit juristischen Mitteln zu erzwingen.⁶ Außerdem schufen die Militärjuristen mit diesen Verordnungen eine Fassade, welche verbrecherisches Handeln während des Krieges als scheinbar rechtsstaatlich abgesichert erscheinen ließ.⁷

Im Vorfeld des Überfalls auf die Sowjetunion waren es Militärjuristen in der Wehrmacht-Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) und in den Rechtsabteilungen der Oberkommandos von Heer, Marine und Luftwaffe, die jene völkerrechtswidrigen Befehle ausarbeiteten, die wir heute als „verbrecherische Befehle“ bezeichnen.⁸ Nach den Vorgaben Hitlers in seiner Rede vor den Generälen des künftigen Ostheeres am 30. März 1941⁹ – Stichwort „keine Kameraden“ – formulierten sie den Kommissarbefehl, den Kriegsgerichtsbarkeitserlass und den Befehl für den Umgang mit russischen Kriegsgefangenen.

Mit der Formulierung dieser Befehle und einer Vielzahl anderer militärischer Erlasse in den folgenden Kriegsjahren¹⁰ beteiligten sich die höheren Verwaltungsinstanzen der Wehrmachtjustiz am Vernichtungskrieg, also an der völkerrechtswidrigen Vorgehensweise gegen Soldaten und Zivilisten der Feindmächte Polen und Sowjetunion, ebenso an den rassistisch motivierten Massenmorden. Militärjuristen bauten vor und während des Krieges mit ihrem juristischen Sachverstand und ihrer ideologischen Nähe zum Nationalsozialismus eine Legalitätskulisse auf, die den Massenmord als rechtens erscheinen ließ. Damit waren sie an der Schaffung jenes „gesetzlichen Unrechts“ (Gustav Radbruch) beteiligt, das für den NS-

Staat charakteristisch war. Die Formulierung „gesetzliches Unrecht“ stammt von dem sozialdemokratischen Rechtsprofessor Gustav Radbruch, der in der Zeit der Weimarer Republik als Reichsjustizminister amtierte hatte.

Wenn man das gesetzgeberische Betätigungsfeld von Wehrmachtjuristen im OKW und in den Oberkommandos von Heer, Marine und Luftwaffe betrachtet und die Folgen der verbrecherischen Befehle mit bedenkt, die von Militärjuristen formuliert wurden, so weitet sich ihre Verantwortung – ungeachtet der schändlich hohen Zahl von 30.000 Todesurteilen gegen deutsche Soldaten – in noch ganz andere Dimensionen hinein aus, die bislang allerdings noch niemand in Zahlen gefasst hat.

Generalrichter Rudolf Lehmann vor dem Nürnberger Militärtribunal

Nach dem Kriege waren es zunächst alleine die Siegermächte, die den vormaligen Kriegsrichtern der Wehrmacht etwas genauer auf die Finger schauten. In einem der Nürnberger Nachfolgeprozesse, dem OKW-Prozess¹¹, war auch – stellvertretend für den gesamten Berufsstand – ein führender Militärjurist angeklagt. Es handelte sich um den vormaligen Generaloberstabsrichter Dr. Rudolf Lehmann, geboren 1890 in Posen als Sohn eines Rechtsprofessors. Er hatte seinerseits Jura studiert und wurde 1920 in Marburg promoviert. 1937 avancierte er zum Präsidenten eines Revisions senats am Reichskriegsgericht, 1938 wurde er Ministerialdirektor im OKW und ebendort Chef der Rechtsabteilung. 1944 erhielt er den militärischen Rang eines Generaloberstabsrichters. Im OKW-Prozess erhielt Lehmann am 28. Oktober 1948 eine Gefängnisstrafe von 7 Jahren. Bereits Anfang 1950 wurde er aus der Haft entlassen.¹²

Parallel zum OKW-Prozess fand im Jahre 1947 der Nürnberger Juristenprozess statt.¹³ Ein Angehöriger der militärischen Sonderjustiz war dort nicht angeklagt, vermutlich, weil Generalrichter Lehmann bereits zu den Angeklagten im OKW-Prozess gehört hatte. Gleichwohl gilt für die Militär Richter in besonderem Maße das Diktum des amerikanischen Chefanklägers Telford Taylor, das auch Eingang in das OKW-Urteil fand: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“¹⁴

Nach 1949, als die Nürnberger Nachfolgeprozesse beendet waren, sah in Deutschland anscheinend niemand die Notwendigkeit, die Todesurteilspraxis der deutschen Militärgerichte und die Mitwirkung der Wehrmacht-Rechtsabteilungen am Zustandekommen von verbrecherischen Befehlen strafrechtlich zu untersuchen.¹⁵ Vom Nürnberger Juristenprozess

der amerikanischen Besatzungsmacht ging keine Signalwirkung für das politische Leben in Westdeutschland aus. Das Urteil versank „im Meer des Beschweigens, in das die Vergangenheitspolitik alsbald mündete“.¹⁶ Das Ziel der amerikanischen Richter, die Deutschen über das nationalsozialistische Unrechtssystem aufzuklären, wurde nicht erreicht. Es kam nicht einmal zu einer Rezeption des Nürnberger Juristenurteils in der Rechtspolitik und in den Rechtswissenschaften.

Die Militärjustiz unter dem Schutzschirm der Legende von der „sauberen“ Wehrmacht

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfanden deutsche Generäle die Legende von der „sauberen“ Wehrmacht, die mit den Massenverbrechen nichts zu tun gehabt haben wollte.¹⁷ Unter dem Schutzschirm, den diese Beschönigung bot, wussten sich auch die Wehrmachtjuristen vor Angriffen gedeckt. Tatsächlich nahm in den ersten Nachkriegsjahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland niemand Anstoß an ihrem Tun während der NS-Zeit. Dabei wimmelte es im Lande von „furchtbaren“ Juristen, die selbstgerecht und unbußfertig auftraten und die sich systematisch gegenseitig deckten. Darüber hinaus behaupteten Wehrmachtjuristen nach dem Kriege, der ganze Berufsstand sei mehr oder weniger im Widerstand gegen Hitler gewesen. Dieser habe den Willkür- und Unrechtsstaat verkörpert, während die Wehrmachtjuristen dessen Befehle abgemildert und in rechtlich geordnete Bahnen gebracht hätten. Verschwiegen wurde dabei nicht nur die ideologische Nähe der meisten Militärjuristen zum Nationalsozialismus, sondern auch das regelmäßige institutionelle Zusammenspiel von Wehrmachtbefehlshabern und Wehrmachtjuristen, das durch die Institution des militärischen Gerichtsherrn gegeben war.¹⁸ Auf diese Weise organisierten sie einen „Freispruch in eigener Sache“.¹⁹

In der Bundesrepublik Deutschland wurde kein einziger Militärrichter wegen seiner Todesstrafenpraxis angeklagt. Es gab ein paar Ermittlungen, aber sie wurden regelmäßig niedergeschlagen. Die bundesdeutsche Amnestiegesetzgebung der 1950er-Jahre²⁰ bezog sich auf die NS-Täter, die in den Konzentrations- und Vernichtungslagern gemordet hatten.²¹ Gleiches gilt für die Verjährungsdebatte, die schließlich dazu führte, dass alle Straftaten außer Mord nicht mehr verfolgt werden konnten. Niemand dachte in diesem Kontext an die NS-Militärjuristen, die ja ihrerseits schwerste Verbrechen begangen hatten. Nach vorherrschender

Meinung hatten sie ja nichts verbrochen, sondern unabhängig, maßvoll und in der Tendenz widerständig Recht gesprochen.

Nachkriegskarrieren ehemaliger NS-Militärjuristen

Eine sozialhistorische Untersuchung über die Nachkriegskarrieren der ehemaligen Wehrmachtjuristen – es sollen etwa 3000 gewesen sein – gibt es bislang noch nicht, wohl aber eine Reihe von biographischen Studien über einzelne Militärjuristen.²² Der Historiker Marc von Miquel hat in seiner 2004 erschienenen Untersuchung über „Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren“ eine Übersicht über die NS-belasteten Juristen vorgelegt, aus der sich entnehmen lässt, dass ehemalige Wehrmachtjuristen in nahezu sämtlichen Bundesbehörden der Justiz tätig waren: im Bundesjustizministerium, im Bundesgerichtshof, in der Bundesanwaltschaft beim BGH, im Bundesverwaltungsgericht, im Bundesdisziplinarhof, in der Bundesanwaltschaft beim Bundesdisziplinarhof, im Bundesarbeitsgericht, im Bundessozialgericht und beim Bundesfinanzhof.²³ Miquel nennt jeweils die Namen der Juristen, ihre frühere Tätigkeit in der Wehrmachtjustiz sowie die Endposition in ihrer Nachkriegskarriere.

Im Epilog seines 2005 erschienenen Standardwerkes über die Wehrmachtjustiz 1933–1945 führt Manfred Messerschmidt, der wohl beste Kenner der Geschichte der Wehrmachtjustiz, seinerseits exemplarisch eine Reihe von Wehrmachtjuristen auf – in diesem Falle speziell Marinejuristen –, denen es früh gelang, in den Justizdienst der deutschen Länder übernommen zu werden. Eine im Bundesarchiv aufbewahrte „Anschriftenliste ehemals aktiver Heeresrichter“ vom April 1956 weist 246 Namen aus. 107 von ihnen waren inzwischen Richter und Staatsanwälte, darunter zwei Bundesrichter, ein Oberlandesgerichtspräsident, ein Landgerichtspräsident, drei Senatspräsidenten, elf Landesgerichtsdirektoren und so weiter.²⁴ Stark belastete Wehrmachtjuristen stiegen in der Bundesrepublik in wichtige Positionen auf; Werner Hülle wurde Oberlandesgerichtspräsident, Erich Schwinge Rektor der Universität Marburg, Ernst Kanter (ehemaliger Richter am Reichskriegsgericht) Senatspräsident am Bundesgerichtshof und Otfried Keller wurde Landgerichtspräsident in Marburg.²⁵

Einige ehemalige Wehrmachtjuristen engagierten sich im Nürnberger Juristenprozess als Verteidiger für angeklagte Kameraden aus der Wehrmachtjustiz und übten dort die gängigen Rechtfertigungsformeln ein. Ehemalige Heeresrichter bauten in den 1950er-Jahren eine eigene Interessengemeinschaft auf, den „Verband ehemaliger Militärjuristen“. Treibende

Kraft war der ehemalige Reichskriegsanwalt und Heeresgruppenrichter Hanns Dombrowski, seit 1933 NSDAP-Mitglied.²⁶ Im Jahre 1957 beschloss diese Lobby ehemaliger NS-Militärjuristen, zur eigenen Imagepflege eine „Geschichte der deutschen Heeresjustiz“ anzufertigen. Sie sollte die Abwehr von Angriffen und Vorwürfen gegen die Heeresjustiz erleichtern.²⁷

Wer mehr über die personellen Kontinuitätslinien in der Geschichte der deutschen Militärjustiz erfahren möchte, dem empfehle ich das Buch „Mit reinem Gewissen. Wehrmachtjuristen in der Bundesrepublik und ihre Opfer“, das ich 2011 zusammen mit dem Hannoveraner Politikwissenschaftler Joachim Perels herausgegeben habe.²⁸

Schwinge/Schweling: Eine apologetische Geschichte der Wehrmachtjustiz (1977)

Durch den Anstoß des Münchener Instituts für Zeitgeschichte und unter tatkräftiger Mitwirkung der bereits erwähnten Lobby ehemaliger Wehrmachtrichter entstand in den 1960er-Jahren ein erstes Buchmanuskript über die Geschichte der Wehrmachtjustiz. Es stammte aus der Feder des ehemaligen Luftwaffenjuristen Otto Peter Schweling. Das Institut für Zeitgeschichte mochte das Werk wegen offenkundiger apologetischer Tendenzen nicht veröffentlichen.

Daher machte sich nach dem Tode Schwelings der Marburger Strafrechtsprofessor Erich Schwinge an die Überarbeitung des Manuskripts. Er veröffentlichte es im Jahre 1977 unter dem Titel „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“ im Elwert-Verlag Marburg, also unabhängig vom Institut für Zeitgeschichte.²⁹ Da es sich um die erste Darstellung der Geschichte der Wehrmachtjustiz überhaupt handelte, hatte das Buch zu dieser Zeit die öffentliche Meinung konkurrenzlos besetzt.

Die Darstellung von Schwinge/Schweling war „eine Aussage der Militärjustiz über sich selbst“.³⁰ Die Argumentation war durchgängig apologetisch und ließ keinen Anflug von Selbstkritik erkennen. Hitler sei ein eingeschworener Gegner der Wehrmachtjustiz gewesen, wurde behauptet, und die Justiz selbst sei im Widerstand gegen den Nationalsozialismus gestanden.

Vom Marinerichter zum Ministerpräsidenten: Der selbstgerechte Hans Karl Filbinger (1978)

Hans Filbinger, im Krieg Marinerichter und später Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg (CDU), ein Mann, den man als einen „furchtbaren Juristen“ bezeichnen darf, erklärte noch in den 70er-Jahren, gleichsam als Sprachrohr der Ewiggestrigen: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.“³¹ Filbinger war in der NS-Zeit an Todesurteilen beteiligt gewesen. Was ihm jedoch politisch das Genick brach, war seine Uneinsichtigkeit und Halsstarrigkeit, seine Unfähigkeit, auch Jahrzehnte nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Unrechtsstaats noch immer nicht begreifen zu können oder zu wollen, dass heute eben nicht Recht sein kann, was schon damals Unrecht war. Filbinger sprach für alle jene Wehrmachtjuristen, die nicht einsehen wollten, dass sie einem Unrechtsstaat gedient hatten, der auf Krieg und Vernichtung fixiert war, und dass sie mit ihrer Todesstrafenpraxis gehorsame Glieder einer mörderischen Terrorjustiz gewesen waren.

Erste wissenschaftliche Forschungen zur NS-Militärjustiz

Das Schweling/Schwinge-Buch wurde im Jahre 1977 publiziert. Filbingers Rücktritt erfolgte 1979. Von diesem Zeitpunkt an dauerte es noch fast ein Jahrzehnt, bis die erste wissenschaftliche Antwort auf diese Selbstrechtfertigungen vorgelegt wurde. Es handelte sich um die Gemeinschaftsarbeit des Wirtschaftsmanagers Fritz Wüllner und des Militärrechtshistorikers Manfred Messerschmidt. Ihr kritisches Buch über die Wehrmachtjustiz erheischte Aufmerksamkeit mit dem Untertitel „Das Ende einer Legende“. Das Buch erschien 1987. Es wurde sogleich von Erich Schwinge verhöhnt, aber in jenen gesellschaftlichen Kreisen positiv aufgenommen, die sich schon damals für eine Neubewertung der Wehrmacht-Deserteure einsetzten. 1991 folgte Fritz Wüllners voluminöser Band über die NS-Militärjustiz. Norbert Haases Ausstellungskatalog über das Reichskriegsgericht lag 1993 vor. Hermine Wüllner publizierte 1997 eine Sammlung von Todesurteilen. Ständiger kritischer Begleiter der Aufarbeitung der Geschichte der NS-Militärjustiz war der Münchener Rechtsanwalt Otto Gritschneider. 1988 veröffentlichte er ein Buch über die „furchtbaren Richter“. Den krönenden Abschluss der Forschungsleistungen, die seit den 1980er-Jahren erbracht wurden, bildete Manfred Messerschmidt Standardwerk „Die Wehrmachtjustiz 1933–1945“, erschienen im Jahre 2005. Parallel dazu fanden immer mehr Forschungsergebnisse über die Opfer der NS-Militärjustiz den Weg in die Öffentlichkeit, insbesondere über Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und Wehrkraftzersetzer. Gerade auch

im Bereich der Lokal- und Regionalgeschichte wurde auf diesem Gebiet vorbildliche Arbeit geleistet.³²

Ausstellung über das Reichskriegsgericht und seine Terrorjustiz

Über einen langen Zeitraum hinweg hat die Schutzbehauptung der NS-Kriegsrichter, die Prozesse vor dem Reichskriegsgericht (RKG) seien „ordnungsgemäß abgelaufen und die Angeklagten zu Recht zum Tode verurteilt worden“, das kollektive Gedächtnis der Deutschen zu diesem Thema geprägt. Die von Norbert Haase in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand erarbeitete Ausstellung mit dem Titel „Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft“³³, die in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre in Deutschland gezeigt wurde, hat diese apologetische Sicht korrigiert.

Spätestens jetzt wurde die deutsche Öffentlichkeit, so weit sie sich für die Justizgeschichte in der NS-Zeit interessierte, deutlich, dass das Reichskriegsgericht entgegen dem hochtrabenden Namen der Behörde kein unabhängiges Gericht wie in einem Rechtsstaat gewesen war, sondern eine militärische Institution, die im Rahmen der militärischen Kommandogewalt agiert hatte. Wilhelm Keitel, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, hatte die Funktion der Militärjustiz in einem Erlass vom 26. September 1942 an leitende Generäle mit den folgenden Worten verdeutlicht: Die Militärjustiz sei „ein Organ der militärischen Führung“ und ihre Hauptaufgabe sei „die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Wehrmacht“.³⁴ Die Justiz habe die Weisungen und Befehle der Staatsführung und der obersten militärischen Führung „uneingeschränkt durchzusetzen“. Als Selbstverständlichkeit bezeichnete es Keitel in diesem Zusammenhang, „dass der Richter jeden Ranges fest in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzelt und seine Arbeit danach ausrichtet“.³⁵

Das systemkonforme Funktionieren des Reichskriegsgerichts wurde dadurch erleichtert, dass der so genannte Gerichtsherr, dem es oblag, Urteile zu bestätigen oder zu verwerfen, der also in dem gesamten Verfolgungsgeschehen das entscheidende Machtwort zu sprechen hatte, immer ein hoher Militär war.³⁶ Als Präsident des Reichskriegsgerichts amtierte bis zum Oktober 1944 Admiral Max Bastian. Er hielt die Richter seines Gerichtshofes immer wieder dazu an, durch „rasche und strenge, aber auch gerechte Anwendung der Kriegsgesetze“ die Schlagkraft der Wehrmacht zu gewährleisten.³⁷ Das Reichskriegsgericht war eine der wichtigsten gerichtlichen Verfolgungsinstitutionen des NS-Staates.³⁸ Ihm oblag die

Verfolgung politischer Delikte von Soldaten, unter anderem Hochverrat, Landesverrat und Kriegsverrat.

Im Folgenden – im zweiten Teil meiner Ausführungen - komme ich auf etwas erfreulichere Aspekte unseres Themas zu sprechen, nämlich auf geschichtspolitische und rechtspolitische Entwicklungen seit den 1990er Jahren, die zu einer Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz führten.

Wendepunkte in der Rechtsprechung: Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) 1991 und des Bundesgerichtshofs (BGH) 1995

Einen Durchbruch in der Rechtsprechung über die Deserteure des Zweiten Weltkrieges und gleichzeitig über die Bewertung der NS-Militärjustiz brachte das Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. September 1991.³⁹ Fast ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bestimmte das Gericht – unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung –, dass den Hinterbliebenen von hingerichteten deutschen Soldaten, die von der NS-Militärjustiz wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, Befehlsverweigerung zum Tode verurteilt worden waren, eine Opferentschädigung zustehe. Bis dahin waren die Opfer der Militärjustiz aus der Rehabilitierung und Entschädigung vollständig ausgegrenzt worden.⁴⁰ Die Rechtsprechung der Sozialgerichte hatte die Deserteure bis dahin deutlich schlechter gestellt als etwa die Angehörigen der Waffen-SS, was sich einmal mehr aus dem Tatbestand erklärt, „dass in vielen Sozialgerichten bis hin zum BSG ehemalige Nazi- und Militär Richter saßen.“⁴¹

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die militärgeschichtlichen und militärrechtshistorischen Forschungen von Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner sprach das Bundessozialgericht⁴² der NS-Militärjustiz die rechtsstaatliche Qualität ab und bezeichnete diese Institution des Dritten Reiches als „terroristisch“ und „verbrecherisch“. Die Militär Richter, urteilten sie, hätten nicht unabhängig gerichtet, sondern nach den Weisungen des militärischen Gerichtsherrn. Die Todesurteile gegen Deserteure bewertete das BSG generell als „offensichtlich unrechtmäßig“ und die Militärgerichte bezeichnete es als „Gehilfen des NS-Terrors“ und als Mittäter in einem „völkerrechtswidrigen Krieg“.

Einen weiteren Wendepunkt in der Bewertung der NS-Militärjustiz bildete das – in der deutschen Öffentlichkeit als sensationell empfundene – Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahre 1995. Der Bundesgerichtshof stellte fest, die Todesstrafenpraxis der

Militärjustiz sei „rechtsbeugerisch“ gewesen [was bedeutet, dass die Kriegsrichter das Recht bewusst falsch anwandten und damit ein Verbrechen begingen, d. Verf.]. Die Todesstrafenpraxis, so der Bundesgerichtshof weiter, hätte „in einer Vielzahl von Fällen zur Verurteilung von Richtern und Staatsanwälten des nationalsozialistischen Gewaltregimes führen müssen“. Aber „trotz des tausendfachen Missbrauchs der Todesstrafe“ habe es derartige Verurteilungen nicht gegeben.⁴³ Der Bundesgerichtshof bezeichnete die Richter, die in der NS-Militärjustiz tätig gewesen waren und hernach in der Bundesrepublik ihre Laufbahn fortgesetzt hatten, als „Blutrichter“, die sich eigentlich „wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen hätten verantworten müssen“.⁴⁴ Damit war nicht zuletzt das Personal des Reichskriegsgerichts gemeint.

Wie kam es zu dieser Kehrtwendung in der Beurteilung der Wehrmachtjustiz? Sie ist den Angehörigen einer jüngeren Juristengeneration zu danken, die zwischenzeitlich Positionen in den Bundesgerichten erlangt hatten. Sie waren nunmehr bereit, das beschönigende und verfälschende Bild von einer „sauber“ gebliebenen Wehrmachtjustiz grundlegend zu korrigieren. Der Justizkritiker Otto Gritschneider charakterisierte das besagte Urteil als „späte Beichte“ des Bundesgerichtshofs.⁴⁵

Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz durch die Politik: 1998, 2002 und 2009

Die bundesdeutsche Politik hat sich erst Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges dazu durchringen können, etappenweise die Opfer der NS-Militärjustiz zu rehabilitieren – und damit wenigstens indirekt die Wehrmachtjustiz ihres beschönigenden Schleiers zu entkleiden. Die erste Etappe wurde im Jahre 1998 erreicht. Am 28. Mai 1998 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen, das die Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer der nationalsozialistischen Zeit rehabilitierte.⁴⁶ Mit diesem Gesetz wurden auch jene Urteile der NS-Justiz aufgehoben, die wegen Landesverrats, Dienstpflichtverletzung im Felde, Übergabe an den Feind und Spionage gefällt worden waren. Den Opfern der NS-Militärjustiz, die wegen solcher Delikte mit dem Tode bestraft worden waren, zollte der Bundestag demonstrativ Anerkennung und Mitgefühl.

Die zweite Etappe der Entkriminalisierung und Rehabilitierung folgte am 17. Mai 2002. Nach langen und heftigen Auseinandersetzungen, die sich alles in allem über zwei Jahrzehnte hingezogen hatten⁴⁷, beschloss der Deutsche Bundestag mit Mehrheit (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, PDS), die Deserteure aus Hitlers Wehrmacht pauschal zu rehabilitieren.⁴⁸ Am 23. Juli

2002 wurde das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ verkündet.⁴⁹ Endlich nahm das Parlament damit den Wehrmacht-Deserteuren den Makel des Kriminellen, der bis dahin an ihnen gehaftet hatte.

Durch diese Gesetze wurde somit mehr als 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges dem Widerstand des „kleinen Mannes“ in der Uniform der Wehrmacht insgesamt eine späte Anerkennung zuteil. In der Würdigung durch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages kam zugleich zum Ausdruck, dass sich in der Zeit seit den frühen 80er-Jahren nicht nur bei den Parlamentariern, sondern zugleich in der deutschen Gesellschaft insgesamt, ein fundamentaler Wertewandel vollzogen hatte.⁵⁰ Kriegerische Denkweisen, wie sie in der Geschichte des ersten deutschen Nationalstaats zwischen 1871 und 1945 dominierten, waren nun einem zivilen Habitus und einer friedfertigen Gesinnung gewichen.⁵¹

Für die Bewusstseinsbildung einer breiteren deutschen Öffentlichkeit spielte unter anderem die 8. Synode der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) im Jahre 1996 eine Rolle. Die EKD gab folgende Erklärung ab: „1. Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen. Auch die Kirche, die das seinerzeit nicht erkannt hat, muss das heute erkennen. 2. Wer sich weigert, sich an einem Verbrechen zu beteiligen, verdient Respekt. Schuldspüche aufrecht zu erhalten, die wegen solcher Verweigerungen gefällt wurden, ist, seit der verbrecherische Charakter der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Kriegführung feststeht, absurd [...]“⁵²

In Anlehnung an diese Kundgebung der EKD verabschiedete der Deutsche Bundestag am 15. Mai 1997, also noch unter der von Helmut Kohl (CDU) geführten konservativen Regierung, eine EntschlieÙung, in welcher auch die folgende bedeutsame, weil in dieser Form erstmalige Feststellung getroffen wurde: „Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.“⁵³

Schließlich die dritte Etappe: Im Deutschen Bundestag gab es seit 1996 mehrfach Bestrebungen, die wegen Kriegsverrats Verurteilten in die Rehabilitierung einzubeziehen. Aber sie blieben lange Zeit erfolglos, da die politischen Widerstände gegen einen solchen Schritt im Parlament wie auch in der von 1998 bis 2005 amtierenden rot-grünen Bundesregierung offenbar unüberwindlich waren. Vermutlich hat bei dieser Aussparung der Kriegsverräter aus der Rehabilitierungspolitik auch eine gehörige Portion Unkenntnis eine Rolle gespielt, Unkenntnis darüber, wer diese Menschen eigentlich waren. Es dauerte noch einmal sieben Jahre, bis der Deutsche Bundestag am 8. September 2009, unmittelbar vor der Bundestagswahl vom 27. September, mit den Stimmen von Abgeordneten aller Parteien auch

die wegen „Kriegsverrats“ verurteilten Soldaten pauschal rehabilitierte. Damit war das letzte Tabu endlich gefallen.⁵⁴

Bilanz: Die furchtbaren Militärrichter des NS-Unrechtsstaates

Der langjährige rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Norbert Geis, sperrte sich noch im Mai 2009 gegen die Rehabilitierung der wegen Kriegsverrats verurteilten Soldaten. Er befürchtete, damit könnte die Wehrmachtjustiz, die Todesurteile wegen dieses Delikts verhängt hatte, „pauschal verunglimpft“ werden, denn „alle Urteile würden damit zu Unrechtsurteilen“.⁵⁵ Mit dieser Inschutznahme der NS-Militärrichter und ihrer überbordenden Todesstrafenpraxis stand der konservative Hardliner damals allerdings ziemlich einsam da. Die deutsche Öffentlichkeit verharrte längst nicht mehr in solchen Positionen. Ihre Anteilnahme und Anerkennung galt schon seit längerem den unbotmäßigen und widerständigen Soldaten, die von einer inhumanen und grausamen Militärjustiz mit der Todesstrafe belegt und justiziell ermordet worden waren.

Der Befund, dass viele ehemalige NS-Militärrichter nach 1945 eine zweite Juristenkarriere machen konnten und dass keiner von ihnen je strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden ist, hat alle Autoren, die sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben, nachhaltig beschäftigt. Denn das war, mit den Worten von Ralph Giordano, „der perfekte, weil unbestrafte Mord“.⁵⁶ Diese juristische Elitenkontinuität ist gewiss kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Erst ein Generationenwechsel und ein grundlegender gesellschaftlicher Meinungswandel haben den Durchbruch zu einer Neubewertung der NS-Militärjustiz ermöglicht. Es wurde erkannt, dass die „furchtbaren Wehrmachtjuristen“ eine tragende Säule des nationalsozialistischen Unrechtsstaates waren, dass sie maßgeblichen Anteil an der juristischen Bemäntelung der nationalsozialistischen Verbrechen während des Krieges hatten und dass sie die volle Verantwortung für die terroristische Bekämpfung all jener deutschen Soldaten und Zivilisten trugen, die versucht hatten, sich dem deutschen Vernichtungskrieg auf irgendeine Weise zu entziehen oder ihn zu verkürzen. Die justizielle Ermordung von mehr als 20.000 deutschen Soldaten wird als das ewige Schandmal dieser Justiz in Erinnerung bleiben.

Da die meisten Opfer dieser Justiz inzwischen rehabilitiert sind – nämlich all jene, die wegen politischer Delikte vor NS-Kriegsrichtern standen –, wird sich die zeitgeschichtliche

Forschung zukünftig voraussichtlich verstärkt mit dem Wirken ehemaliger NS-Militärjuristen in der Bundesrepublik seit 1949 auseinandersetzen.

Eine neue Militärjustiz für die Bundeswehr?

Der Richter und Justizkritiker Ulrich Vultejus stellte in seinem 1984 veröffentlichten Buch mit dem etwas reißerischen Titel „Kampfanzug unter der Robe“ eine bedenkenswerte Erwägung an, die mich an das Buch des amerikanischen Historikers Christopher Browning über die Angehörigen des Reserve-Polizeibataillons 101 erinnert, die dort als „ganz normale Männer“ charakterisiert wurden.⁵⁷ In Analogie dazu beschrieb der Jurist Vultejus die Militärjuristen wie folgt: „Die Kriegsrichter des Zweiten Weltkrieges waren keine ausgewählte Schar von Bestien, sondern sehr durchschnittliche Juristen, wie sie auch heute an Universitäten und in Amtsstuben heranwachsen. Wenn wir nicht aus der Geschichte der Kriegsgerichte lernen, werden auch die Wehrstrafrichter der schon geplanten Zukunft ihren Kollegen der Vergangenheit gleichen.“⁵⁸

Anlass für diese Betrachtungen boten seinerzeitige Bestrebungen, für die Bundeswehr eine neue Militärjustiz einzuführen. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen zur Wiedereinführung einer Militärjustiz wurden damals durch eine gezielte Indiskretion der Gewerkschaft ÖTV zugespielt. Ulrich Vultejus hat sie dann im Jahre 1984 in vollem Wortlaut veröffentlicht.⁵⁹ Es folgte ein Aufschrei in der deutschen Öffentlichkeit, der dazu führte, dass die Entwürfe sogleich wieder in den Schubladen der zuständigen Ministerien verschwanden. Die Erfahrungen mit der Wehrmachtjustiz versperrten noch immer den Weg zur Wiedereinführung einer militärischen Sonderjustiz in der Demokratie.

Im Kontext der als „Neue Normalität“ bezeichneten Praxis, die Bundeswehr zu weltweiten Befriedungs- und Kriegseinsätzen heranzuziehen, gibt es in unserem Lande seit einigen Jahren erneut politische Bestrebungen, eine Sonderjustiz für das Militär einzuführen.⁶⁰ 2009 gab es offenbar bereits Probesitzungen von Bundeswehr-Militärgerichten, zu denen die Offiziersrichter in speziellen Roben erschienen.⁶¹ Dies ermittelte der Redakteur der Süddeutschen Zeitung, Hans Leyendecker.

Die Regierungsparteien CDU, CSU und FDP vereinbarten in ihrem Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 die Einrichtung einer spezifischen Instanz für Soldaten. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir schaffen eine zentrale Zuständigkeit der Justiz für die Verfolgung von Straftaten von Soldaten, die diesen in Ausübung ihres Dienstes im Ausland

vorgeworfen werden.“⁶² Begründet wurde das Vorhaben u.a. mit der besonderen Sachkunde einer spezifischen militärischen Staatsanwaltschaft.⁶³ Kritiker sahen in diesen Bestrebungen die Gefahr einer allzu militärnahe Justiz, die sich weniger den Normen der zivilen Gesellschaft und der richterlichen Unabhängigkeit von politischen Vorgaben verpflichtet fühlen könnte als vielmehr dem militärischen Milieu. Verwiesen wurde auf den dort herrschenden Korpsgeist und die militärtypischen Geheimhaltungssucht.

Gerichtsstand Kempten

Die Regierungskoalition von Schwarz-Gelb hielt Wort. Mit ihrer Mehrheit beschloss der Deutsche Bundestag am 25. Oktober 2012 das „Gesetz für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“. Es trat am 1. April 2013 in Kraft und wurde, wie so viele andere Gesetze auch, von der Öffentlichkeit nur wenig beachtet.⁶⁴ Der maßgebliche Betreiber der Angelegenheit war die FDP-Bundestagsfraktion.⁶⁵ Als Gerichtsstand hatte die Koalition die Stadt Kempten/Allgäu ausgesucht. Beschlossen wurde das Gesetz gegen die Stimmen sämtlicher Oppositionsparteien (SPD, Grüne, Linke) und gegen den gutachtlichen Rat diverser Juristenverbände.

Was bedeutet dieses Gesetz? Für alle Straftaten, die deutsche Soldaten im Auslandseinsatz begehen, ist künftig ausschließlich die Staatsanwaltschaft Kempten zuständig. Damit ist unbestreitbar eine juristische Sonderstellung von Soldatinnen und Soldaten gegeben. Diese steht m.E. in einem Widerspruch zu der Idee des „Bürgers in Uniform“, welche die Gleichheit von Soldat und Zivilbürger vor dem Gesetz wollte.

Die Gegner des Gesetzes sahen die Gefahr, dass die Zentralisierung der Justiz zu einer Sonderrechtsprechung für Soldaten führen könnte und dass die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Kempten „eine gefährliche Nähe zwischen Justiz und Bundeswehr“ schaffe.⁶⁶ Rolf Surmann, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“, sah den „Einstieg in eine neue Militärjustiz“.⁶⁷ Eine solche Nähe dürfte sich alleine schon aus der ständigen, also institutionalisierten engen Zusammenarbeit zwischen den zivilen Kemptener Staatsanwälten und Bundeswehrdienststellen, besonders den Rechtsberatern der Bundeswehr, ergeben. Justizkritiker Helmut Kramer meint – und damit schließe ich -, mit „handverlesenen“, bundeswehrfreundlich eingestellten Staatsanwälten werde man gleichsam eine „Militärjustiz durch die Hintertür“ bekommen.⁶⁸

¹ Bei diesem Vortrag handelt es sich um die erweiterte Fassung eines Beitrages zu dem Sammelband von Joachim Perels/Wolfram Wette (Hrsg.): *Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer*. Berlin 2011, S. 81-97. Eine längere Fassung dieses Beitrages erschien bereits zuvor u.d.T.: *Die Wehrmachtjuristen und ihre Opfer. Phasen der Aufarbeitung ihrer Geschichte*. In: Albrecht Kirschner (Hrsg. im Auftrag der Geschichtswerkstatt Marburg e.V.): *Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945*. Marburg 2010 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 74), S. 263–278.

² Manfred Messerschmidt: *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Paderborn u.a. 2005, S. 453, stellt den folgenden Vergleich an: Während des Vierteljahrhunderts zwischen 1907 und 1932, in dem auch der Erste Weltkrieg lag, wurden in Deutschland 1 547 Todesurteile verhängt, von denen 393 vollstreckt wurden. In weniger als 6 Jahren des Zweiten Weltkrieges wurden aufgrund von Urteilen der Wehrmachtjustiz etwa 20 000 Todesurteile vollstreckt, was dem Fünfzigfachen des Vergleichszeitraums entspricht.

³ An dem Informationsaustausch mit Jakowlew am 27.4.2002 nahmen u.a. Manfred Messerschmidt, Gerd R. Ueberschär und der Verfasser teil. Siehe auch die Autobiographie von Alexander Jakowlew: *Die Abgründe meines Jahrhunderts*. Übersetzt aus dem Russischen von Friedrich Hitzer. Leipzig 2003.

⁴ Siehe im einzelnen Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz* (Anm. 2), Abschnitt I: Vorgeschichte, S. 1–22, besonders Kap. 4: „Versagen“ der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg, S. 19–22.

⁵ Vgl. Boris Barth: *Dolchstoßlegenden und politische Desintegration. Das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914–1933*. Düsseldorf 2003.

⁶ Siehe im Einzelnen Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz* (Anm. 2), S. 70–76.

⁷ Helmut Kramer: *Die versäumte juristische Aufarbeitung der Wehrmachtjustiz*. In: ders. / Wolfram Wette (Hrsg.): *Recht ist was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert*. Berlin 2004, S. 218–233, hier: S. 219.

⁸ Abgedruckt in Gerd R. Ueberschär / Wolfram Wette (Hrsg.): *Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion 1941. „Unternehmen Barbarossa“*. Frankfurt a.M. 1991 u.ö., Anhang. Erweiterte Neuauflage Frankfurt/M. 2011.

⁹ Siehe im Einzelnen Wolfram Wette: *Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden*. Frankfurt/M. 2002, S. 95 ff.

¹⁰ Dokumentiert in Ueberschär / Wette, *Überfall* (Anm. 8), Anhang.

¹¹ Der Fall 12. Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht. Berlin (Ost) 1960; vgl. dazu auch Wolfram Wette: *Fall 12: Der OKW-Prozess (gegen Wilhelm Ritter von Leeb und andere)*. In: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.): *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*. Frankfurt/M. 1999, S. 199–212.

¹² Vgl. Norbert Haase: *Generaloberstabsrichter Dr. Rudolf Lehmann*. In: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.): *Hitlers militärische Elite*. Bd. 1, Darmstadt 1998, S. 154–161.

¹³ Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hrsg.): *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947*. Baden-Baden 1996; Rudolf Wassermann: *Fall 3: Der Nürnberger Juristenprozess*. In: Ueberschär, *Der Nationalsozialismus vor Gericht* (Anm. 11) S. 99–109.

¹⁴ Aus dem Urteil im Nürnberger Juristenprozess. Zit. nach: *Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*. Katalog zur Ausstellung. Köln 1989, S. 340 f.

¹⁵ Helmut Kramer: *Die versäumte juristische Aufarbeitung der Wehrmachtjustiz*. In: Kramer / Wette, *Recht ist* (Anm. 7), S. 218–233, hier: S. 219 u. 221.

¹⁶ Rudolf Wassermann: *Fall 3: Der Nürnberger Juristenprozess*. In: Ueberschär: *Der Nationalsozialismus vor Gericht* (Anm. 11) S. 99–109, hier: S. 106.

¹⁷ Detlef Bald / Johannes Klotz / Wolfram Wette: *Mythos Wehrmacht. Nachkriegsdebatten und Traditionspflege*. Berlin 2001; und Wolfram Wette: *Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden*. Frankfurt/M. 2002, Teil V, S. 197–244.

¹⁸ Manfred Messerschmidt: *Der Gerichtsherr*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 52 (2004), H. 6, S. 493–504.

¹⁹ Vgl. den TV-Film von Sabine Mieder: *Juristen – Freispruch in eigener Sache*. Deutschland 2007, SWR.

²⁰ Vgl. Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1996, S. 100 ff.

²¹ Vgl. Albrecht Götz: *Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten*. Köln 1986; sowie Adalbert Rückerl: *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*. Heidelberg 1982.

²² Vgl. insbesondere Helmut Kramer: *Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrmachtjuristen nach 1945*. In: Wolfram Wette (Hrsg.): *Filbinger – eine deutsche Karriere*. Springe 2004, S. 99–122; des weiteren: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): *Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen*. Düsseldorf 2004.

- ²³ Marc v. Miquel: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitsbewältigung in den sechziger Jahren. Göttingen 2004, Anhang „Übersicht über die belasteten Juristen in der Bundesrepublik“, S. 385–396.
- ²⁴ Messerschmidt, Wehrmachtjustiz (Anm. 2), S. 446.
- ²⁵ Ebd., S. 445.
- ²⁶ Einige der Rundschreiben Dombrowskis an die „alten Kameraden“ von der Heeresjustiz sind veröffentlicht in Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Berlin 1993, S. 261–270.
- ²⁷ Messerschmidt, Wehrmachtjustiz (Anm. 2), S. 446 f.
- ²⁸ Joachim Perels/Wolfram Wette (Hrsg.): Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer. Berlin 2011.
- ²⁹ Otto Peter Schweling: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearbeitet, eingeleitet und hrsg. von Erich Schwinge. Marburg 1977. Schwinge schildert in der Einleitung (S. VI–XIV) die umstrittene Entstehungsgeschichte des Werkes.
- ³⁰ Manfred Messerschmidt / Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987.
- ³¹ Vgl. dessen Autobiographie: Hans Filbinger: Die geschmähte Generation. München 1987; und Wette (Hrsg.): Filbinger (Anm. 22).
- ³² Vgl. im Einzelnen Wolfram Wette (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995.
- ³³ Haase, Reichskriegsgericht (Anm. 26).
- ³⁴ Erlass Keitels vom 26.9.1942. Abgedruckt in Haase, Reichskriegsgericht (Anm. 26), S. 55 f., hier: S. 55.
- ³⁵ Ebd., S. 55 f.
- ³⁶ Messerschmidt, Gerichtsherr (Anm. 18).
- ³⁷ Kurzvita und Portraitfoto des Admirals Max Bastian in: Haase, Reichskriegsgericht (Anm. 26), S. 57.
- ³⁸ Ebd., S. 9.
- ³⁹ Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 9 a RV 11/90. Abgedruckt in: Wette, Deserteure (Anm. 31), S. 234–248.
- ⁴⁰ Vgl. Günter Saathoff / Franz Dillmann: Die Ausgrenzung der Opfer der NS-Militärjustiz aus der Rehabilitierung und Entschädigung. In: Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung. Mit Beiträgen von Hans-Jochen Vogel, Manfred Messerschmidt, Günter Saathoff und Franz Dillmann. Bonn o. J. [1994], S. 16–24.
- ⁴¹ Franz Dillmann / Günter Saathoff: Angehörige der Waffen-SS und Opfer der NS-Militärjustiz im Versorgungsrecht – ein Vergleich. In: Opfer (Anm. 40), S. 25–36, Zitat S. 29.
- ⁴² Zitate aus dem BSG-Urteils vom 11. 9. 1991, S. 10 ff. In: Wette, Deserteure (Anm. 31), S. 234–248.
- ⁴³ Bundesgerichtshof, Urteil vom November 1995, 5 StR 747/94; zit. nach Messerschmidt, Wehrmachtjustiz (Anm. 2), S. 444 f.
- ⁴⁴ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.11.1995, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 857 ff.
- ⁴⁵ Otto Gritschneder: Rechtsbeugung. Die späte Beichte des Bundesgerichtshofs. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1966, S. 1239 ff.
- ⁴⁶ Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25.8.1998. In: Bundesgesetzblatt Jg. 1998 Teil I Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 31.8.1998.
- ⁴⁷ Vgl. Wette, Deserteure (Anm. 31); Wette, Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980–2002). In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG) 52 (2004), H. 6, S. 505–527.
- ⁴⁸ Vgl. den stenographischen Bericht der Parlamentsdebatte über den Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG)“. In: Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 237. Sitzung. Berlin, Freitag, den 17. Mai 2002, S. 23735–23743.
- ⁴⁹ Der Gesetzestext wurde verkündet am 23.7.2002 im Bundesgesetzblatt Jg. 2002 Teil I, ausgegeben zu Bonn am 26.7.2002.
- ⁵⁰ Vgl. Wette, Deserteure rehabilitiert (Anm. 47).
- ⁵¹ Vgl. Thomas Kühne (Hrsg.): Von der Kriegskultur zur Friedenskultur? Zum Mentalitätswandel in Deutschland seit 1945. Münster 2000 (= Jahrbuch für Historische Friedensforschung 9); sowie Wolfram Wette: Vom Militarismus zur zivilen Gesellschaft. Zum Mentalitätswandel in Deutschland im 20. Jahrhundert. In: Forum Pazifismus 7, III/2005, S. 3–9.
- ⁵² Entschließung der EKD-Synode von Borkum 1996.
- ⁵³ Entschließung, zit. nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 14.5.1997. Bundestagsdebatte: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 175. Sitzung am 15.5.1997, S. 15818–15835.

⁵⁴ Siehe Wolfram Wette / Detlef Vogel (Hrsg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat. Berlin 2007.

⁵⁵ Zitiert von Steffen Hebestreit: Keine Gnade für „Kriegsverräter“. In: Frankfurter Rundschau, Nr. 120, 26.5.2009, S. 7.

⁵⁶ Ralph Giordano: Rede zum 20. Juli 1944 am Gedenkkreuz von Imshausen, 20. Juli 2002, Redemanuskript, S. 15 (im Besitz des Verfassers).

⁵⁷ Christopher R. Browning: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endlösung" in Polen. Deutsch von Jürgen Peter Krause. Reinbek bei Hamburg 1993.

⁵⁸ Ulrich Vultejus: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkrieges. Hamburg 1984, Anhang, S. 8. Zur Person des Verfassers dieses Buches siehe Helmut Kramer: Ulrich Vultejus zum Achtzigsten. Würdigung eines Freundes und Mitstreiters. In: Betrifft JUSTIZ Nr. 91, September 2007, S. 136–137.

⁵⁹ Vultejus, Kampfanzug (Anm. 57), Anhang.

⁶⁰ An der Universität der Bundeswehr in München entstand jüngst die Dissertation von Karen Birgit Spring: Brauchen wir in Deutschland eine neue Militärgerichtsbarkeit? Baden-Baden 2008.

⁶¹ Hans Leyendecker: Uniformen vor Gericht. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 209, 8.9.2009, S. 2.

⁶² Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 zwischen CDU, CSU und FDP in der 17. Legislaturperiode, Kapitel V: Sicherer Frieden, Abschnitt 5: Für eine leistungsstarke Bundeswehr, S. 117, Zeilen 5832– 5834.

⁶³ Vgl. Helmut Kramer: Justiz im Dienste des Angriffskriegs. Gegen die Überlegungen und Pläne zur Einführung einer Militärjustiz. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2010, Heft 1, S. 128–132.

⁶⁴ Bundesgesetzblatt, Jg. 2013, Teil I, Nr. 3, verkündet am 21.1.2013.

⁶⁵ Die FDP drückte die Aufnahme dieses Vorhabens in den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP von 2009 durch.

⁶⁶ So der frühere Bundesrichter Wolfgang Neskovic, Justitiar der Linken-Bundestagsfraktion, zit. nach: Der Spiegel Nr. 24, 2012, S. 33.

⁶⁷ Rolf Surmann: Kein Krieg ohne Kriegerjustiz. Da hat die Zivilgesellschaft nichts verloren: Deutschland hat wieder eine Militärgerichtsbarkeit. In: konkret 12/2012.

⁶⁸ Helmut Kramer: Kriegsjustiz durch die Hintertür? In: Perels/Wette, Gewissen (wie Anm. 28), S. 356-373.